

Außerordentliche Beilage zur Leipziger Zeitung.

Dresden, Sonnabends, den 27. Juli 1833.

Nachrichten vom Landtage.

Acht und achtzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 24. Juli 1833.

Berathung über den Bericht der 1. und 2. Deputation der 1. Kammer, das unterm 14. Juli d. J. erlassene Decret, die in den Kreislanden auf den Oftertermin 1833 auszuschreibenden Brandversicherungsbeiträge betreffend. — Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf, die Staatsangehörigkeit u. s. w. betreffend. §§. 88 — 90.

Die Sitzung wird in Gegenwart von 29 Mitgliedern eröffnet; das Protocoll über die gestrige Sitzung verlesen und genehmigt.

Auf der Registrande ist neu verzeichnet:

1) Ein Bericht der 4. Deputation über die Beschwerde der Polizeiofficianten zu Dresden hinsichtlich der Befoldungsabzüge.

Man beschließt, solchen auf die Tagesordnung zu bringen, hält aber den Abdruck nicht erst für nöthig, da sowohl der Referent, als der Vorstand der 4. Deputation versichern, daß die Sache sehr einfach und ohne Schwierigkeiten sei, man auch den Gegenstand selbst nicht für sehr wichtig erkennt.

2) Ein von der ersten und 2. Deputation gemeinschaftlich erstatteter Bericht, welcher das Decret vom 14. l. M. wegen der in den Kreislanden auf den Oftertermin 1833. auszuschreibenden Brandversicherungsbeiträge betrifft (s. die Verhandlungen der 2. Kammer über diesen Gegenstand Nr. 113. S. 899. u. flg.)

Er ist nach der gestern genommenen Verabredung bereits auf die heutige Tagesordnung gebracht worden, zu welcher man sofort übergeht.

Der nurgedachte Bericht wird von dem ernannten Referenten, D. Deutrich, vorgetragen, und lautet im Wesentlichen, wie folgt:

Die 2. Kammer, an welche dieß Decret zuerst gelangt ist, hat sich mit dieser Abänderung des bisherigen Verfahrens vollkommen einverstanden erklärt, zugleich aber auch, in Folge des Gutachtens ihrer Deputation, beschlossen, einen Antrag an die Staatsregierung dahin zu richten, daß auch für den nächstfolgenden, im Anfang des künftigen Jahres auszuschreibenden Termin ebenfalls nur ein Beitrag von 6 gl. von hundert Thalern der Versicherungssumme ausgeschrieben, und der übrige Bedarf durch Vorschüsse aus der Staatskasse oder durch auf den Credit der Brandkasse aufzunehmende Darlehre angeschafft werden möge, da die im Anfang des künftigen Jahres aufzubringende Vergütungssumme über 400,000 Thlr. betragen, und sonst einen Beitrag von nahe an 16 gl. von Hundert Thalern erfordern werde.

Die 1. und 2. Deputation der 1. Kammer hält sich überzeugt, daß es nicht erst der Empfehlung des im Decret enthaltenen

nen Antrags zur Annahme desselben bedarf, da die Zweckmäßigkeit sich von selbst darlegt. Eben so erscheint der von der 2. Deputation der 2. Kammer gestellte Antrag wohl geeignet, den Klagen zu begegnen, welche mit dem Jahre 1834 bei dem Ausschreiben eines Beitrags von 14 oder 16 gl. von Hundert noch lauter, wie die kaum verklungenen über die lästige Höhe der zuletzt ausgeschriebenen Beiträge, geführt werden würden. Dagegen möchte aber auch dabei in Erwägung kommen, daß die erforderlichen Vorschüsse nur erst nach mehreren Jahren einzuziehen sein würden, wenn man aus gleichen Rücksichten keinen terminlichen Beitrag über 6 gl. ansteigen lassen wollte. Da nämlich nach angestellter Erörterung der nach einem 10jährigen Durchschnitt ausfallende halbjährige Beitrag zur Brandkasse auf 5 gl. 7½ pf. von Hundert Thalern des versicherten Werths zu berechnen ist, so könnte zu Wiedererlangung so beträchtlicher Vorschüsse, welche zu Deckung einer Summe von 400,000 Thln. bei einem unter die Hälfte des Bedarfs verminderten Ausschreiben von 6 gl. erforderlich sein würden, der Zeitraum von 6 Jahren kaum ausreichen, ja es würde alsdann, wenn irgend ein größeres Brandunglück dazwischen trete, die Wiedererstattung der Vorschüsse sich sehr verzögern. Demnach dürfte aber so bedeutende Vorschüsse aus den Beständen der Staatskasse, die doch für den Fall eines anderweiten außerordentlichen Bedarfs einen angemessenen Reservefonds bereit halten muß, auf längere Zeit nicht wohl zu entbehren sein, zumal da bereits von mehreren Seiten auf dieselben gerechnet wird. Sollten aber Anlehne für die Brandkasse gemacht werden, so würden die Zinsen wiederum von den Beitragspflichtigen zu decken sein. Da nun überhaupt dieser Vorschlag mit der annoch unentschiedenen Frage über die Fortdauer oder Umgestaltung der Brandkasse in einiger Beziehung steht, so ist die Deputation der Ansicht, daß die Berathung über diesen Gegenstand bis zur Beschlußfassung über den Gesetzentwurf über die Brandkasse auszusetzen sein möchte, indem das fragliche Ausschreiben erst im Monat Januar künftigen Jahres zu erlassen ist. Jedensfalls würde dieser Beschluß, wie auch die Deputation der 2. Kammer erwähnt hat, auf die Annahme des im Decret enthaltenen Antrags ohne Einfluß sein.

Nachdem der Referent die für das Gutachten der Deputation sprechenden Gründe nochmals kurz zusammengefaßt und der k. Comm. v. Wietersheim die in Hinsicht der Brandversicherungsanstalt bestehende Einrichtung dargestellt hat, sprechen sich mehrere Mitglieder der Kammer, namentlich v. Beust auf Thosfell, v. Posern und D. Klien für die Ansicht der Deputation aus, indem sie, was insonderheit den zweiten